



Verordnung über das Schulgeld und die Instrumentenmiete der Musikschule Cham

vom 06. Oktober 2003

(Stand am 01. August 2016)

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 13 des Reglements der Musikschule Cham vom 14. Dezember 2015, folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Der Besuch der Musikalischen Grundschule sowie des Ensembleunterrichts ist unentgeltlich. Für die übrigen Angebote der Musikschule Cham kann ein Schulgeld verlangt werden.

Die Instrumente müssen grundsätzlich von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten beschafft werden. Für Anfängerinnen und Anfänger werden nach Möglichkeit Instrumente gegen eine Miete zur Verfügung gestellt.

B. Schulgeld

Alle Tarife beziehen sich auf ein Semester.

Vorschulisches Angebot		
Musik und Bewegung für Eltern und Kind	Lektionsdauer 45 Minuten	CHF 290.00 CHF 400.00 ¹
Rhythmik Atelier	Lektionsdauer 45 Minuten	CHF 290.00 CHF 400.00 ¹
Musikalische Grundschule		
Musikalische Grundschule ²	Lektionsdauer 45 Minuten	Kostenlos

¹ Tarif für zwei Geschwister im gleichen Kurs

² Halbklassenunterricht ab 1. Kindergartenjahr bis Ende der 2. Klasse

Freiwilliger Grundstufenunterricht

Grundkurs I (Rhythmik, Bewegung, Gesang)	Lektionsdauer 45 Minuten	CHF 95.00
Grundkurs II (Blockflöte)	Lektionsdauer 45 Minuten	CHF 95.00
Grundkurs II (Xylophon)	Lektionsdauer 45 Minuten	CHF 95.00

Instrumental- und Vokalunterricht

In der Einwohnergemeinde Cham wohnhafte Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 20. Lebensjahr

Lektionsdauer 30 Minuten	CHF 270.00
Lektionsdauer 45 Minuten	CHF 405.00
Lektionsdauer 60 Minuten	CHF 540.00

Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 20. Lebensjahr aus anderen Zuger Gemeinden

Lektionsdauer 30 Minuten	CHF 600.00
Lektionsdauer 45 Minuten	CHF 900.00
Lektionsdauer 60 Minuten	CHF 1'200.00

Erwachsene ab dem 20. Lebensjahr sowie Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug

Lektionsdauer 15 Minuten	CHF 540.00
Lektionsdauer 30 Minuten	CHF 1'080.00
Lektionsdauer 45 Minuten	CHF 1'620.00
Lektionsdauer 60 Minuten	CHF 2'160.00

Ermässigungen

Für Familien, aus denen mehrere Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr Instrumentalunterricht besuchen, werden folgende Geschwisterrabatte gewährt:

Bei 2 Kindern	20 % für beide Kinder
Bei 3 Kindern	30 % für alle Kinder
Bei mehr als 3 Kindern	50 % für alle Kinder

Dieser Rabatt wird auch gewährt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Instrumentalfächer belegt.

Der Besuch der Musikalischen Grundschule, des Freiwilligen Grundstufenunterrichts sowie des Ensembleunterrichts wird bei der Festlegung des Rabattes nicht berücksichtigt. Der Unterricht für Erwachsene ab dem vollendeten 20. Lebensjahr, sowie für Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb der Einwohnergemeinde Cham ist nicht rabattberechtigt.

In Studium oder anderer beruflicher Erstausbildung befindliche Erwachsene mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Cham können auf schriftliches Gesuch hin bis zum vollendeten 25. Lebensjahr den Jugendtarif beanspruchen. Dafür ist ein Nachweis zu erbringen, der jährlich zu Beginn des Schuljahres erneuert werden muss.

C. Instrumentenmiete

Es besteht kein grundsätzliches Anrecht, ein Instrument mieten zu können. Für Anfänger werden nach Möglichkeit Instrumente gegen eine Mietgebühr zur Verfügung gestellt. Für selbstverschuldete Schäden an diesen Instrumenten haften die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.

Verbrauchsmaterial wie z. B. Saiten, Oboen- und Fagottrohre, Klarinetten- und Saxophonblätter, Öl und Fett usw. ist von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten selber zu beschaffen.

Die Musikschulleitung bestimmt, welche erforderlichen Spezialinstrumente für das Ensemblespiel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

An Erwachsene werden keine Instrumente vermietet.

Miettarif	
Semestergebühr für ein Leihinstrument der Musikschule Cham	CHF 100.00

D. Fälligkeit, Zahlungsfrist

Schulgeld und Instrumentenmiete werden jeweils für ein Semester (nach Schuljahresbeginn und nach den Sportferien) in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Administrationsgebühr
Gemäss § 4 der Verordnung zum Musikschulreglement wird für verspätete Abmeldungen eine Administrationsgebühr erhoben.

Administrationsgebühr für verspätete Abmeldungen	CHF 250.00
--	------------

E. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach dem Beschluss durch den Gemeinderat per 1. August 2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Verordnungen und Regelungen.³

³ In Kraft seit 01. Februar 2004